JAGDSCHWEIZ
CHASSESUISSE
CACCIASVIZZERA
CATSCHASVIZRA

JagdSchweiz · Geschäftsstelle
Forstackerstrasse 2A · CH-4800 Zofingen
T 062 751 87 78 · info@jagdschweiz.ch
www.jagd.ch

Stellungnahme von JagdSchweiz zur Umsetzung der Motion Regazzi 25.4464

Für einen ausgewogenen und nachhaltigen Umgang mit Wildtierbeständen

JagdSchweiz unterstützt die Umsetzung der von den eidgenössischen Räten angenommenen Motion Regazzi 25.4464. Die Motion verlangt die Einführung eines oberen Schwellenwertes für die Wolfspopulation und soll ermöglichen, bei dessen Überschreitung einzelne Wölfe oder ganze Rudel zu entnehmen.

JagdSchweiz teilt diesen Grundsatz. Die Regulierung von Wildtierbeständen muss auf den Erhalt der Art ausgerichtet sein. Gleichzeitig muss ein modernes Wildtiermanagement dort wirksame Eingriffe ermöglichen, wo sich Bestände so entwickeln, dass erhebliche Konflikte mit Landwirtschaft, Wald, Nutztierhaltung, Bevölkerung oder anderen Interessen entstehen.

Schutz und Regulierung sind deshalb keine Gegensätze. Ein nachhaltiger Umgang mit Wildtieren muss beides gewährleisten: den langfristigen Erhalt der Arten und die Möglichkeit, Bestände bei einer nicht mehr tragbaren Entwicklung wirksam und verhältnismässig zu regulieren.

Der Wolf als geschützte Art

Diese Notwendigkeit zeigt sich besonders deutlich beim Wolf. Der Wolf ist in der Schweiz eine **geschützte Art**. Gleichzeitig hat sich sein Bestand in den vergangenen Jahren sehr stark entwickelt. Die eidgenössischen Räte haben deshalb mit der Motion Regazzi einen weiteren Schritt hin zu einem Wolfsmanagement beschlossen. Bei Überschreitung eines noch festzulegenden Schwellenwertes soll eine Regulierung des Bestandes möglich werden.

JagdSchweiz begrüsst diese Entwicklung. Sie steht im Einklang mit dem Grundsatz, dass der Wolf als Teil der Schweizer Tierwelt erhalten bleiben soll, sein Bestand aber dort reguliert werden können muss, wo dies aufgrund seiner Entwicklung und der damit verbundenen Konflikte erforderlich ist.

Dabei ist für JagdSchweiz von besonderer Bedeutung, dass die Rolle der Jägerschaft klar definiert wird. JagdSchweiz hat bereits anlässlich der Einführung der Wolfsregulierung festgehalten, dass die Regulierung des Wolfs **keine reguläre Jagd, sondern der Vollzug einer behördlichen Massnahme** ist. Werden Jägerinnen und Jäger für solche Eingriffe beigezogen, erfolgt dies im Auftrag der zuständigen Behörden und unter den entsprechenden fachlichen Voraussetzungen.

Dieser Grundsatz ist auch bei der Umsetzung der Motion Regazzi zu berücksichtigen. Die Jägerschaft ist bereit, ihren Beitrag zu einem funktionierenden Wildtiermanagement zu leisten. Bei der Regulierung einer geschützten Art handelt sie jedoch im Rahmen eines behördlichen Auftrags und nicht im Rahmen der ordentlichen Jagdausübung.

Ein gutes Beispiel einer regulierten geschützten Art ist der Steinbock. Diese Bestände sind nach der erfolgreichen Wiederansiedlung angewachsen und in den 1970er Jahre war eine Regulation der Bestände unumgänglich. Dies ist mit der notwendigen Sorgfalt geschehen. Die Auswirkungen der Massnahmen auf die Bestände sind sorgfältig erfasst worden. Die Erkenntnisse sind in die eidgenössische Gesetzgebung eingeflossen und haben dazu beigetragen, dass die Schweiz seit Mitte der 1980er Jahre eine nachhaltig ausgerichtete Jagdplanung für alle Arten hat.

Ein ausgewogenes Jagdrecht

JagdSchweiz ist überzeugt, dass die Umsetzung der Motion Regazzi eine Chance bietet, das schweizerische Wildtiermanagement konsequent weiterzuentwickeln.

Beim Wolf gilt es, den Schutz der Art mit den Anforderungen einer dicht besiedelten und intensiv genutzten Kulturlandschaft in Einklang zu bringen. Die Einführung eines oberen Schwellenwertes schafft dafür eine zusätzliche Grundlage. Sie ist jedoch Bestandteil eines langfristig tragfähigen Bestandsmanagements und steigert die Akzeptanz dieser Art bei den direkt Betroffenen.

Gleichzeitig müssen die Verantwortlichkeiten zwischen Bund, Kantonen und Jägerschaft klar geregelt werden. Dies betrifft insbesondere die Abgrenzung zwischen behördlicher Regulierung geschützter Arten und ordentlicher Jagd sowie die daraus folgende Verantwortung für Wildtierschäden, insbesondere bei geschützten Arten.

JagdSchweiz steht für ein Wildtiermanagement, das den Erhalt der Arten sicherstellt, gleichzeitig aber eine wirksame und verhältnismässige Regulierung ermöglicht. Die Jägerschaft ist bereit, Verantwortung für ihre Aufgaben im Rahmen der Jagd und des Wildtiermanagements zu übernehmen. Die heutige Regelung wonach Jäger teilweise auch für **Wildtierschäden von geschützten Arten direkt oder indirekt in die finanzielle Verantwortung gezogen werden, darf nicht fortgeführt werden, da sie über die Bestandsentwicklung, die Abschusshöhe und weitere gesellschaftliche Einflussfaktoren nicht selbständig entscheiden können.**

Position von JagdSchweiz

JagdSchweiz unterstützt die Umsetzung der von den eidgenössischen Räten angenommenen Motion Regazzi 25.4464.

JagdSchweiz erwartet, dass die Umsetzung einen **oberen Schwellenwert für die Wolfspopulation** festlegt und damit eine vorausschauende und wirksame Regulierung des Wolfsbestandes ermöglicht. Dabei ist sicherzustellen, dass der Wolf als geschützte Art erhalten bleibt und die Regulierung nicht auf eine Ausrottung der Art ausgerichtet ist.

Gleichzeitig fordert JagdSchweiz, dass bei der Umsetzung die Rolle der Jägerschaft klar definiert wird. Die Regulierung des Wolfs als geschützte Art ist eine behördliche Massnahme und keine reguläre Jagd. Werden Jägerinnen und Jäger für solche Massnahmen beigezogen, erfolgt dies im Auftrag der zuständigen Behörden und unter den entsprechenden fachlichen Voraussetzungen.

Im Rahmen der erforderlichen Gesetzesrevision ist zudem festzuhalten, dass Wildtierschäden grundsätzlich durch die öffentliche Hand zu tragen sind und die Jägerschaft nicht an deren Vergütung beteiligt wird. Dies gilt für Schäden durch jagdbare und insbesondere durch geschützte Wildtierarten. Bei geschützten Arten ist eine finanzielle Beteiligung der Jägerschaft ausdrücklich auszuschliessen.

Zofingen, 24. September 2026